

Jahres veröffentlicht wird. Außerdem muß der Bewerber schriftlich erklären, daß er die vorgeschriebene Zahl der Pflichtexemplare nachträglich abliefern wird.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

## II. Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der katholischen Theologie ehrenhalber

### § 16 Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste um die theologische Wissenschaft oder das kirchliche Leben kann die Katholisch-Theologische Fakultät den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber verleihen. Dazu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.

## III. Schlußbestimmungen

### § 17 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß.

### § 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch den Promotionsausschuß gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften entzogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die Promotionsurkunde gemäß § 15 (2) ausgehändigt wurde und die vorgeschriebene Zahl der Pflichtexemplare auch nach erfolgter Mahnung durch den Dekan nicht abgegeben wurde.

(3) Der die Entziehung aussprechende Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen gemäß § 41 des LVVerfG bekannt zu machen.

(4) Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht des Widerspruches zu. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät einzulegen.

### § 19 Verfahrensregelung

Über die Auslegung dieser Promotionsordnung sowie in allen Streitfällen, die diese Promotionsordnung betreffen, entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Promotionsausschuß. Widerspruchsbescheide werden vom Rektor (Präsidenten) der Universität erlassen.

### § 20 Übergangsbestimmung und Derogation

(1) Die vorstehende Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft. Gleichzeitig finden die Regelungen der „Bestimmungen über die Verleihung der Würde eines Doktors und Lizentiaten der Katholischen Theologie“ vom 14. Januar 1972 (K. u. U. 1972, S. 203) für die Verleihung des Doktorgrades keine Anwendung mehr.

(2) Für einen Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ist auf Antrag des Bewerbers noch nach

den „Bestimmungen über die Verleihung der Würde eines Doktors und Lizentiaten der katholischen Theologie“ vom 14. Januar 1972 zu verfahren.

Tübingen, den 17. August 1994

Adolf Theis, Universitätspräsident

W. u. F. 1994, S. 466

## Habilitationsordnung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen

Vom 22. Juli 1994.

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Mai 1993 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 5. Juli 1994, Az III-818.96/2, erteilt.

### § 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Fakultät.

### § 2 Habilitationsleistungen

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 7 und 8.

### § 3 Verfahren

(1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen sowie über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuß. Der Habilitationsausschuß besteht aus den der Fakultät angehörenden Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, jedoch ohne die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren. Gegebenenfalls können die gem. § 7 Absatz 3 bestellten Gutachter, die nicht kraft Amtes dem Habilitationsausschuß angehören, vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an als Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist der Dekan.

(2) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Habilitationsausschuß tagt nicht öffentlich. Professoren, die entpflichtet oder im Ruhestand sind, werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können als Berater hinzugezogen oder nach § 7 Absatz 3 zu Gutachtern bestellt werden.

(4) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(5) Die am Habilitationsverfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

#### § 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Der Bewerber\* muß die schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 7 Absatz 1 erbracht haben und den Grad eines Doktors der Theologie (erworben an einer Evangelisch-theologischen Fakultät einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule) oder einen entsprechenden gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Besitzt der Bewerber nicht den Doktorgrad einer Evangelisch-theologischen Fakultät, so muß er außer durch die schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 7 nachweisen, daß er in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, erfolgreich wissenschaftlich gearbeitet hat. Die Entscheidung wird vom Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bewerbers schon vor Einreichung des Habilitationsgesuches getroffen. Bewerber mit einem ausländischen Grad nach Satz 1 müssen im Besitz einer Genehmigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGB1. I S. 985) sein.

(2) Der Bewerber muß einer evangelischen Kirche angehören. Der Habilitationsausschuß kann in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auch Bewerber zur Habilitation zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, wenn dies zur Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen geboten ist.

(3) Der Bewerber soll in den Fächern oder Fachgebieten, für die er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus erfolgreich wissenschaftlich gearbeitet haben.

(4) Der Bewerber soll seine Absicht, sich zu habilitieren, unter Angabe des Faches oder Fachgebietes dem Dekan der Fakultät vor dem Einreichen des Habilitationsgesuches anzeigen.

#### § 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist beim Dekan der Fakultät einzureichen. In dem Gesuch muß das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Fächer oder Fachgebiete sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs.
2. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen. Die Nachweise nach § 4 Absatz 1 und 2 sind durch die Vorlage von Urkunden zu führen.
3. Eine Habilitationsschrift in drei Exemplaren. Treten an die Stelle einer Habilitationsschrift eine Reihe veröffentlichter und etwaiger zur Veröffentlichung bestimmter und geeigneter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers nach § 7 Absatz 1, so sind jeweils drei Exemplare oder, soweit sie in Buchform erschienen sind, zwei Exemplare vorzulegen.
4. Ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers.
5. Eine Versicherung darüber, daß die Habilitationsschrift oder die an ihrer Stelle vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel gefertigt sind.
6. Eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers nach Ziffer 4.

\* „Bewerber“ meint hier und im folgenden immer zugleich auch „Bewerberin“ (und entsprechend bei anderen Personenbezeichnungen).

7. Eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers.

8. Eine Mitteilung, ob der Bewerber rechtskräftig straf- oder disziplinargerichtlich verurteilt wurde oder ob solche Verfahren anhängig sind, soweit die Auskunftspflicht nicht durch gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist.

9. Eine Erklärung über das Einverständnis des Bewerbers mit der Beiziehung etwaiger Personal- und Prüfungsakten.

(2) Das Habilitationsgesuch kann ohne die Rechtsfolge des § 11 Absatz 1 Satz 2 nur zurückgenommen werden, solange keine Entscheidung nach § 7, Absatz 6 getroffen ist. Die Rücknahme hat durch schriftliche Erklärung an den Dekan zu erfolgen. Sie bedarf keiner Angabe von Gründen.

(3) Je ein Exemplar sämtlicher eingereichter Unterlagen mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse sowie der veröffentlichten Schriften verbleibt bei den Habilitationsakten.

#### § 6 Zulassung

Über die Zulassung entscheidet der Habilitationsausschuß. Liegen in der Person des Bewerbers Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, so kann das Habilitationsgesuch zurückgewiesen werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber an anderer Stelle einen noch laufenden Habilitationsantrag eingereicht hat,
2. eine Voraussetzung für die Zulassung fehlt,
3. die Fakultät fachwissenschaftlich für die Habilitation nicht zuständig ist.

#### § 7 Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung wird durch die Vorlage einer Habilitationsschrift erbracht. Sie kann auch durch eine Reihe veröffentlichter und zur Veröffentlichung bestimmter und geeigneter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers erbracht werden (sogenannte kumulative Habilitation). Werden mehrere Arbeiten anstelle einer Habilitationsschrift vorgelegt, so muß mindestens bei einem Teil dieser Arbeiten, die die Gleichstellung mit einer Habilitationsschrift rechtfertigen sollen, ein thematischer Zusammenhang bestehen. In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Inauguraldissertation als Habilitationsschrift anerkennen.

(2) Die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten schriftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen müssen selbständige wissenschaftliche Leistungen in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das der Bewerber sich habilitieren will. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muß die Eignung des Bewerbers für die den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung werden wenigstens zwei Berichterstatter vom Habilitationsausschuß bestellt. Mindestens ein Berichterstatter muß Professor der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen sein. An zweiter oder weiterer Stelle können Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen und anderer wissenschaftlicher Hochschulen herangezogen werden, außerdem entsprechend qualifizierte Gelehrte anderer wissenschaftlicher Institutionen, sofern sie habilitiert sind.

(4) Die Berichterstatter haben ihre schriftlich abzufassenden Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die

vorgelegte(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Die Berichterstatter können empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, auf Kritik einzugehen und seine Arbeit(en) zu ändern. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, daß der Umfang des Faches, oder Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(5) Den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sind die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten der Berichterstatter im Umlaufverfahren zur Kenntnis zu geben. Sie können dazu schriftlich binnen einer vom Dekan zu setzenden und vom Datum der Absendung der Unterlagen an laufenden Frist Stellung nehmen.

(6) Aufgrund der abgegebenen Gutachten gemäß Absatz 4 und der Stellungnahmen gemäß Absatz 5 beschließt der Habilitationsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatter gemäß Absatz 4 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden. Die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme gemäß Absatz 5 ausgehen, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung schwerwiegende Einwände erhoben worden sind. Im Falle einer Annahme ist der Bewerber zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet. Im Fall der Aussetzung wird das Verfahren nach Ablauf der gesetzten Frist mit der Erstattung neuer Gutachten gemäß Absatz 4 wieder aufgenommen. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

### § 8 Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Die mündlichen Habilitationsleistungen werden durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Dies gilt auch für den Fall, daß ein von einer anderen Hochschule Habilitierter die Erteilung der Lehrbefugnis an der Universität Tübingen begehrt. Mit Zustimmung des Bewerbers können Mitglieder der Fakultät, die nicht dem Habilitationsausschuß angehören, an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht teilnehmen. Werden Fächer oder Fachgebiete anderer Fakultäten berührt, so kann der Habilitationsausschuß Mitglieder dieser Fakultät als Zuhörer zulassen oder sie beratend hinzuziehen, sofern sie Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sind.

(2) Nach dem Beschluß über die Annahme der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuß aufgrund von Vorschlägen des Bewerbers über den von ihm zu haltenden wissenschaftlichen Vortrag. Drei Themenvorschläge sind einzureichen. Wenn ein Thema sich zu wenig vom Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheidet, ist es zurückzuweisen. Der Dekan setzt im Benehmen mit dem Bewerber den Termin für den Vortrag und das Kolloquium fest. Der Vortrag soll ohne Einwilligung des Bewerbers nicht früher als vier Wochen nach der Entscheidung des Habilitationsausschusses über das Thema stattfinden.

(3) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen. Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet.

### § 9 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftlichen und die mündlichen Habilitationsleistungen angenommen, so beschließt der Habilitationsaus-

schuß über den Umfang der Habilitation. Will der Habilitationsausschuß von der im Habilitationsgesuch nach § 5 Absatz 1 genannten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, so ist der Bewerber vorher zu hören.

(2) Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

(3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Theologie in der Weise verliehen, daß dem bereits verliehenen theologischen Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ hinzugefügt wird (Dr. theol. habil.). Ist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ein anderer Doktorgrad, als er von dieser Fakultät verliehen wird, als Voraussetzung der Habilitation anerkannt worden, wird dem bereits verliehenen Doktorgrad nach dem Komma angefügt: ‚theol. habil.‘.

(4) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muß enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
2. die schriftlichen Habilitationsleistungen des Bewerbers,
3. das Fach oder Fachgebiet, für das eine besondere Befähigung für Forschung und Lehre anerkannt wird,
4. den Tag der Beschlußfassung gemäß Absatz 1,
5. die eigenhändige Unterschrift des Rektors oder des Präsidenten und des Dekans,
6. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Habilitierte das Recht zur Führung des akademischen Grades eines „Dr. theol. habil.“ gemäß Absatz 3.

### § 10 Lehrbefugnis

(1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis wird vom Erweiterten Fakultätsrat gestellt (§ 25 Absatz 3 Nr. 4 UG).

(2) Erfolgte die Habilitation an einer anderen Hochschule, so ist eine Befürwortung des Antrags des Bewerbers durch den Habilitationsausschuß gegenüber dem Erweiterten Fakultätsrat erforderlich. Der Habilitationsausschuß hat festzustellen, daß der Antragsteller die wissenschaftliche Leistung erbracht hat, die in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätte.

### § 11 Wiederholung der Habilitation

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder durch eine nicht rechtzeitige Rücknahme des Habilitationsgesuchs gem. § 5 Absatz 2 erfolglos endet, kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Absatz 3) oder ist der Bewerber zum Habilitationsvortrag nicht angetreten, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres beantragen, nur diesen Teil des Verfahrens zu wiederholen, anstatt ein neues Habilitationsgesuch einzureichen. Dem Antrag muß entsprochen werden. Für das Verfahren gilt § 8. Wird die wiederholte mündliche Habilitationsleistung abgelehnt oder tritt der Bewerber erneut zum Habilitationsvortrag nicht an, ist das Verfahren endgültig erfolglos beendet.

(3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 endgültig erfolglos beendet, kann der Bewerber das gesamte Habilitationsverfahren einmal wiederholen. Über die Zulassung zur Wiederholung entscheidet der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 12 Erweiterung der Habilitation**

Auf Antrag kann eine Habilitation erweitert werden. Der Habilitationsausschuß beschließt über eine sinnngemäße Anwendung der §§ 7 und 8. § 9 gilt entsprechend.

**§ 13 Antrittsvorlesung**

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, so hat der Privatdozent spätestens in dem auf die Erteilung folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Dekan den Präsidenten, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers einlädt. Entsprechend wird verfahren, wenn die Lehrbefugnis an einen Bewerber erteilt wird, der an einer anderen Hochschule habilitiert wurde, oder im Falle der Erweiterung der Habilitation nach § 12.

**§ 14 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen**

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung oder der schriftlichen oder mündlichen Habilitationsleistungen beenden oder die ohne schriftliche Zustimmung des Bewerbers von der beantragten Bezeichnung des Fachgebietes abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation ganz oder teilweise abgelehnt wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und sind dem Bewerber vom Dekan zuzusenden. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

**§ 15 Verlust der durch Habilitation erworbenen Rechtsstellung**

(1) Die Habilitation kann zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.

(2) Der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Theologie kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmung entzogen werden.

**§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 2. Juni 1964, zuletzt geändert am 30. September 1981, außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind, oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß der Bewerber die Anwendung dieser Habilitationsordnung beantragt.

Tübingen, den 22. Juli 1994

*Adolf Theis, Universitätspräsident*

W. u. F. 1994, S. 470

## Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Chemie

Vom 20. Juli 1994

Aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 1993 und am 14. Juli 1994 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 17. Juni 1994 Az.: III-818.112/21 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungen, Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplomvorprüfung**

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Vorprüfungsleistung
- § 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 14 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 15 Zulassung
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Arbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 21 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diplommurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**I. Allgemeines****§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat\* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, naturwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2 Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, so verleiht die Fakultät für Chemie und Pharmazie den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“ (Abk. „Dipl.-Chem.“)

**§ 3 Prüfungen, Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit (§ 17) erforderliche Zeit enthalten. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium der Pflichtfächer und des Wahlpflichtfachs umfaßt höchstens 220 Semesterwochenstunden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

\* Die männliche Form steht prinzipiell auch für die weibliche.